

2. Flugleiter

Der Flugleiter überwacht und regelt den Flugbetrieb gemäß den Bestimmungen dieser Flugordnung, sowie gemäß den Vorgaben der Vereins- und Abteilungsleitung des KSV.

Den Anweisungen des Flugleiters ist unbedingte Folge zu leisten!

Die Namen der zugelassenen Flugleiter hängen im Schaukasten auf dem Fluggelände aus.
Der jeweils Dienst habende Flugleiter hat sich im Flugbuch einzutragen.

Der erste am Fluggelände eintreffende Flugleiter verpflichtet, das Flugbuch zu führen.

Wenn mehrere Flugleiter gleichzeitig anwesend sind, kann eine abwechselnde Dienstausbübung bzw. Teilnahme am Flugbetrieb erfolgen.

Dienstbeginn und -Ende des/der Flugleiter/s sind jeweils im Flugbuch festzuhalten.

Bei Abwesenheit der Abteilungsleitung übt der Flugleiter auf dem vereinseigenen Fluggelände das Hausrecht aus, soweit dies aus Sicherheitsgründen gegenüber Vereinsmitgliedern und Dritten geboten ist.

Gegen Zuschauer die sich trotz Ermahnung auf das Flugfeld oder in die Vorbereitungszone begeben, kann der Flugleiter unmittelbar einen Platzverweis aussprechen.

2.1. Befugnisse des Dienst habenden Flugleiters

Der Flugleiter ist befugt, bei Ereignissen und Umständen, *welche die Sicherheit von Menschen oder Sachen gefährden*, vorübergehende Flugverbote gegen einzelne Modellflieger auszusprechen (max. für den Rest des Tages) sowie den Modellflugbetrieb zeitweise insgesamt zu untersagen.

Er ist ferner berechtigt, alle nach seinem Ermessen aus Sicherheitsgründen erforderlichen Beschränkungen der Nutzung des KSV-Modellfluggeländes zu verfügen. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Sicherheitsrisiken durch Publikumsverkehr und bei landwirtschaftlichen Arbeiten im Bodenbereich der Flugsektoren.

2.2. Aussprache von Ermahnungen, förmlichen Verwarnungen und sofortigen Flugverböten

Leichtere, offenkundig versehentliche Verstöße gegen die Flugordnung belegt der Flugleiter mit einer "formlosen, mündlichen Ermahnung".

Als nächste, schärfere Maßnahme spricht er eine "förmliche Verwarnung" aus (z.B. automatisch nach zweimaliger Ermahnung zum gleichen Gegenstand), die jeweils im Flugbuch einzutragen ist. Diese förmliche Verwarnung wird ggf. als Grundlage eines folgenden Flugverbotes oder einer späteren Abmahnung durch den Verein herangezogen.

Bei einem erstmaligen, grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Sicherheitsverstoß von erheblicher Tragweite sowie bei erneutem Verstoß gegen ein bereits mit förmlicher Verwarnung belegtes Verhalten, ist der diensthabende Flugleiter verpflichtet, gegen den betroffenen Piloten sofort ein "Flugverbot" (für den Rest des Tages) auszusprechen.

Alle Verwarnungen, Flugverbote und/oder Platzverweise sind vom Flugleiter, unter Angabe der Gründe, im Flugbuch schriftlich festzuhalten.

2.3. Widerspruch gegen Anweisungen und Maßnahmen des Flugleiters

Der Widerspruch eines Mitglieds gegenüber einer vom Flugleiter ausgesprochenen Anweisung, Ermahnung, Verwarnung oder gegen ein Flugverbot hat keine aufschiebende oder aufhebende Wirkung!

Ein förmlicher Widerspruch ist nur nachträglich bei der Abteilungsleitung und in einem erweiterten Verfahren bei der Vereinsleitung des KSV Klein-Karben möglich.

Dazu sind die Widerspruchsründe schriftlich anzugeben. Die Abteilungsleitung wird den Widerspruch prüfen und, sofern sie diese als ungerechtfertigt bewertet, die zugrundeliegende Maßnahme/Anweisung ggf. aufheben.

Das Prüfungsergebnis ist dem Widerspruchsführer schriftlich mitzuteilen.

3. Flugbuch

3.1. Jeder Pilot hat sich vor der Teilnahme am Flugbetrieb persönlich mit Namen und Kanalnummer im Flugbuch einzutragen (leserliche Druckschrift!).

Dabei hat er zu prüfen, ob der/die von ihm genutzte Fernsteuerungs-Kanal/Frequenz/en bereits zuvor von einem anderen Piloten eingetragen wurde. **Er ist verpflichtet, über eine dabei festgestellte "Doppelbelegung" den Flugleiter und den anderen Piloten (mit gleichem Kanal) persönlich in Kenntnis zu setzen, bevor er am Flugbetrieb teilnimmt.**

In umstrittenen Fällen gilt diesbezüglich jeweils die Reihenfolge der Eintragungen im Flugbuch.

Unterlassene, unzutreffende oder fehlerhafte Eintragungen gehen zu Lasten des jeweiligen Piloten.

Mit seiner Eintragung in das Flugbuch bestätigt der Pilot, dass ihm diese Flugordnung, sowie die gültige Aufstiegserlaubnis bekannt ist und er ihre Regelungen uneingeschränkt anerkennt. Gleichzeitig bestätigt er, im Besitz einer gültigen Versicherung (Haftpflicht) für Schäden aus dem Betrieb seines/r Flugmodelle/s zu sein.

(Flugordnung und Aufstiegserlaubnis liegen am Platz aus)

3.2. Regelungen für Gastflieger

Gastflieger ist jeder, der nicht offiziell bestätigtes Mitglied der Abteilung Modellsport (Mitgliedsbestätigung, Beitragszahlungsquittung) ist.

Gastflüge in Abwesenheit eines Flugleiters sind untersagt. Auch eine Teilnahme am Flugbetrieb im Lehrer-Schülermodus mit einem KSV-Mitglied ist ohne Flugleiter nicht gestattet (Für Mitgliedsanwärter und Flugschüler gelten eigene Regelungen.).

Gastflieger müssen vor Eintragung in das Flugbuch beim dienst habenden Flugleiter die Zustimmung für ihre Teilnahme am Flugbetrieb einholen. Der Flugleiter kann nach eigenem Ermessen entscheiden, ob er unter den aktuell gegebenen Umständen (z.B. Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder, Flugerfahrung des Gastes, etc.) einen Gastflieger zulässt.

Ein darüber hinausgehender Anspruch auf Teilnahme am Flugbetrieb besteht für Gastflieger allein aus vereinsrechtlichen Gründen grundsätzlich nicht.

Der Flugleiter hat den Gastflieger von den Regelungen dieser Flugordnung und der Aufstiegserlaubnis in Kenntnis zu setzen (Lese-Exemplar im Flugbuch). Diese und der Besitz eines gültigen Versicherungsschutzes sind mit Unterschrift des Gastfliegers im Flugbuch zu bestätigen.

Gastflieger haben sich in der entsprechenden Rubrik des Flugbuches einzutragen und die Gastfluggebühr vor Flugbeginn beim Flugleiter zu entrichten.

Die Höhe der Gastfluggebühr wird von der Abteilungsleitung festgesetzt und im Flugbuch ausgelegt.

Ungenehmigte Gastflüge ziehen automatisch ein Platzverbot nach sich, dessen Dauer von der Abteilungsleitung im Einzelfall festgelegt wird.

3.3. Ergänzende Unterlagen im Flugbuch

Eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung der Genehmigung des Modellflugplatzes Karben ist beim Betrieb der Flugmodelle ständig zur Einsichtnahme bereitzuhalten (als Anlage im Flugbuch enthalten).

Eine Kopie der Flugordnung, eine Liste der Flugleiter, sowie eine Information über das Verhalten in Notfällen (mit Notrufnummern und Angaben zur nächstgelegenen Telefonzelle) sind als Anlage im Flugbuch zur Einsichtnahme vorzuhalten.

4. Flugbetrieb

4.1. Flugbetriebszeiten

Der Flugbetrieb von Flugmodellen ist nur zu den in der Aufstiegerlaubnis benannten Zeiten zulässig. Eventuelle freiwillige Einschränkungen der Flugbetriebszeiten durch die Abteilung sind dem Schaukasten auf dem Modellfluggelände zu entnehmen

An Tagen bei dem der Sonnenuntergang früher als die erlaubte Flugbetriebszeit eintritt, ist der Flugbetrieb einzustellen.

Unabhängig davon ist der Flugbetrieb nur zulässig, insoweit die Nebenbestimmungen Abs. III der gültigen Aufstiegerlaubnis erfüllt sind.

4.2. Vorgeschriebene Unterlagen für die Teilnahme am Flugbetrieb

Von jedem Piloten sind ständig mitzuführen (und auf Verlangen dem Flugleiter vorzulegen):

- ein Nachweis über die Mitgliedschaft in der Abteilung Modellsport des KSV (siehe Mitgliederliste im Flugbuch),
 - Messprotokoll erfolgten Schallpegelmessung für alle Verbrenner- bzw. Turbine betriebenen Modelle
- Soweit dem Flugleiter ein Pilot (bzw. das Vorliegen seiner vorgeschriebenen Unterlagen) von einer vorausgegangenen Prüfung bereits bekannt ist, kann der Flugleiter auf eine erneute Kontrolle der Unterlagen verzichten.

Andernfalls ist er verpflichtet, den Piloten bis zum Vorliegen aller Unterlagen vom Flugbetrieb auszuschließen.

4.3. Technische Voraussetzungen der Flugmodelle

Es dürfen nur solche Flugmodelle betrieben werden, die sich in einem technisch flugsicheren Zustand befinden.

Der Flugleiter ist verpflichtet, Modellen an deren technischer Flugsicherheit Zweifel bestehen, zu kontrollieren und ggf. ein Startverbot zu erteilen, bis alle Mängel behoben sind. Soweit eine Mängelbehebung nicht unmittelbar erfolgen kann ist der Sachverhalt für spätere Nachprüfungen im Flugbuch schriftlich festzuhalten.

5.2. Flugvorbereitung

Die Flugvorbereitung findet in der Vorbereitungszone hinter dem Sicherheitszaun statt.

Vereinsfremden Zuschauern ist das Betreten der Vorbereitungszone generell nicht gestattet.

Der Flugleiter kann nach eigenem Ermessen aus Sicherheitsgründen alle Personen (insbesondere Kinder, Jugendliche und Zuschauer) aus der Vorbereitungszone verweisen, die nicht unmittelbar ein Flugmodell bedienen.

Sicherungspflicht des Piloten bei laufendem Motor:

Der Pilot jedes Modells ist persönlich dafür verantwortlich, dass sich beim Start von Verbrenner- und Elektromotoren außer ihm selbst niemand (auch nicht andere Piloten oder Zuschauer) vor oder unmittelbar neben dem Propellerkreis des laufenden Motors aufhält. Dies gilt auch für den Transport von Modellen mit laufendem Motor zwischen Vorbereitungszone und Flugfeld.

In Zweifelsfällen ist aus Sicherheitsgründen sofort der Motor abzustellen!

Regulierung / Handhabung laufender Motoren:

Jede Motorregulierung von vorne (über die laufende Luftschraube hinweg) ist wegen erheblicher Verletzungsgefahr untersagt!

Bei minderjährigen Piloten ist unmittelbar ein Flug- bzw. Startverbot zu erlassen, wenn sie gegen diese Regelung verstoßen.

5.3. Transport des Modells zum Flugfeld:

Das Rollen oder Schweben mit Motorkraft ist nur auf dem Flugfeld (vor dem Sicherheitszaun) gestattet!

In dem Bereich hinter dem Schutzzaun (Vorbereitungszone) dürfen die Modelle nur geschoben oder getragen werden. Entsprechendes gilt auch für Handhabung und Transport von Hubschraubermodellen.

Verstöße gegen diese Regelung gelten als erhebliche Sicherheitsverletzung und ziehen unmittelbar eine förmliche Verwarnung nach sich (siehe oben: 3.2.) !

5.4. Standort der Piloten (Pilotenzone)

Piloten die ein Flugmodell steuern, halten sich in einem Bereich von maximal 5m vor dem Sicherheitszaun (Pilotenzone) auf. Sie sollen so nahe beieinander stehen, daß zur Vermeidung bzw. Regelung von Notfällen eine direkte Verständigung jederzeit möglich ist.

Ausgenommen davon sind Hubschrauber-Piloten im "bodennahen Schwebeflug"(Sicherheitsabstand) , sofern ein reiner Hubschrauber-Betrieb vorliegt.

5.5. Ankündigung von Starts und Landungen, Bekanntgabe von Notsituationen

Starts und Landungen sowie tiefe Überflüge (unterhalb von 10 m über Grund) sind vom jeweiligen Piloten dem Flugleiter vorher laut hörbar anzukündigen und müssen von diesem freigegeben/bestätigt werden.

Gleiches gilt für Winden- und Seilstarts.

Notsituationen (z.B. Senderstörung, stehender Motor oder vorhersehbare Notlandungen) sind laut hörbar bekannt zu geben, damit der Flugleiter und andere Piloten frühestmöglichst informiert werden!

5.6. Räumung des Flugfelds von Starthilfen

Bewegliche Startgeräte und Starthilfen (Startwagen, Bremsfallschirme, Umlenkrollen und andere bewegliche Vorrichtungen zur Erleichterung des Startes oder zum Aufrollen der Startschnur) sind sofort nach dem Start vom Flugfeld zu entfernen.

5.7. Vorgegebene Flugbereiche

Der Flugleiter kann jedem einzelnen Piloten oder allen Piloten gleichzeitig die ausschließliche Benutzung eines Flugbereiches vorschreiben und/oder bestimmte Flugbereiche (Flugsektoren und Flughöhen) generell von der Nutzung ausschließen. Entsprechende Anweisungen des Flugleiters gelten jeweils sofort und sind absolut verbindlich!

Nach dem Start ist unmittelbar der jeweils vom Flugleiter vorgegebene Flugbereich anzufliegen.

Verstöße gegen die vorgegebenen Flugbereiche sind mit der Anweisung zur sofortigen Landung und mit einem Flugverbot zu belegen.

5.8. Flugabstand vor und hinter dem Sicherheitszaun (Sicherheitszone)

5.8.1 Flugabstand vor dem Sicherheitszaun (Flugfeld)

In dem Bereich von 10 m vor dem Sicherheitszaun sind alle Flugbewegungen (Start, Landung, tiefer Überflug, Überflug) generell untersagt.

Ausnahmen hiervon sind nur für Notlandungen oder nach Maßgabe des dienst habenden Flugleiters zulässig.

5.8.2. Flugabstand hinter dem Sicherheitszaun (Vorbereitungs- und Parkflächen, Richtung Waldrand)

In einem Bereich von 75 m hinter dem Sicherheitszaun (Zuschauer und PKW-Abstellzone) sind alle Flugbewegungen strengstens untersagt. Verstöße gegen diese Regelung ziehen automatisch eine förmliche Verwarnung nach sich.

5.9. Generelle An- und Überflugsverbote

Das Anfliegen von Personen und Tieren sowie das Überfliegen von Personengruppen und Fahrzeugabstellplätzen ist untersagt. Zu Straßen, Eisenbahnen, Wasserstraßen und Freileitungen sind genügende Sicherheitsabstände einzuhalten, die Gefährdungen durch den Flugbetrieb ausschließen. Ein Überflug ist absolut untersagt!

Das An- oder Überfliegen der Sicherheitszone ist untersagt. Der Sicherheitszaun darf nicht überflogen werden.

Bei landwirtschaftlichen Arbeiten ist der entsprechende Flugsektor für die Dauer der Arbeiten vom Flugbetrieb völlig auszuschließen.

6. Bergung von Flugmodellen

Bei Bergung von abgestürzten Flugmodellen dürfen die landwirtschaftlichen Kulturf Flächen nur im unbedingt erforderlichen Umfang und Personenzahl betreten werden.

Während der Bergung von abgestürzten Flugmodellen im Verlängerungsbereich der Start- und Landebahn (75 m ab Grenze des Fluggeländes) sind nach Maßgabe des Flugleiters Starts und Landungen untersagt oder die Bergungsmaßnahmen vorübergehend einzustellen. Dasselbe gilt bei Bergungsmaßnahmen innerhalb von 25 Metern seitlich der Start- und Landebahn, auf der vom Sicherheitszaun abgewandten Seite des Flugfeldes.

7. Meldepflicht bei Unfällen

Bei Unfällen, bei denen ein Luftfahrzeug bei seinem Betrieb einen schweren Schaden verursacht hat oder jemand getötet oder schwer verletzt worden ist, unbeschadet der Vorschrift des § 5 LuftVO, ist unverzüglich zu benachrichtigen:

die nächste erreichbare Polizeidienststelle

Abteilungsleitung bzw. der Vorstand des KSV Klein-Karben

8. Pflege und Reinhaltung des Fluggeländes

Das gesamte Gelände ist stets in einem sauberen und einwandfreien Zustand zu halten. Es darf keine Lagerung oder Ablagerung von Abfällen erfolgen. Rückstände von Papier und sonstigem Material (z.B. Flugmodell-Teile) sind nicht zu hinterlassen.

Zuschauer, die trotz Ermahnung Abfälle auf dem Gelände zurücklassen, erhalten ein Platzverbot.

Mitglieder oder Gastflieger die das Gelände verschmutzen sind nach einmaliger Ermahnung durch den Flugleiter direkt mit einem Flugverbot zu belegen.

Mitglieder und Gäste sind verpflichtet ihre Abfälle vom Platz zu entfernen und zuhause zu entsorgen. Mitglieder die Abfälle (auch in geringen Umfang) am Platz zurücklassen sind namentlich im Flugbuch zu vermerken.

9. Inkrafttreten dieser Flugordnung

Diese Flugordnung tritt in Kraft auf Beschluss der Abteilungsleitung vom dd.mm.jjjj.
Sie ersetzt alle vorherigen Fassungen.

Karben, den 14.04.2010
Die Abteilungsleitung

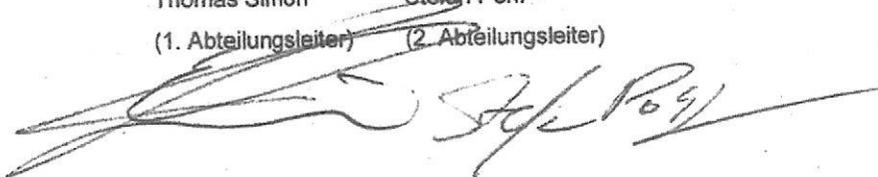
Unterschriften:

Thomas Simon

Stefan Pohl

(1. Abteilungsleiter)

(2. Abteilungsleiter)

Handwritten signatures of Thomas Simon and Stefan Pohl. The signature of Thomas Simon is on the left, and the signature of Stefan Pohl is on the right.